

NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Kommunale und soziale Infrastruktur

Zuschüsse für folgende Maßnahmengruppen in Deutschland:

- (A) Umstellung auf naturnahes Grünflächenmanagement**
- (B) Pflanzung von Bäumen**
- (C) Schaffung von Naturoasen**
- (D) Entsiegelung zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen**

Förderziel

Die Förderung soll zur Umsetzung des "Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz" (ANK) der Bundesregierung im besiedelten Bereich beitragen. Übergeordnetes Ziel ist dabei,

- über eine erhöhte CO₂-Bindung,
- über eine Steigerung der Biotop- und Artenvielfalt sowie
- über einen verstärkten Wasserrückhalt und die Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen

zu einem natürlichen Klimaschutz in Siedlungsgebieten beizutragen. Dabei sind Synergien zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels im Sinne einer Verbesserung des Mikroklimas durch Schattenwirkung und Kühleffekte explizit erwünscht. Die Bewertung des Beitrags der einzelnen Fördermaßnahme erfolgt auf Grundlage der von den Antragstellenden zu übermittelnden Angaben zu den projektspezifischen Indikatoren, insbesondere zu Biotoptypen nach Bundeskompensationsverordnung (BKompV, Anlage 2) sowie zu Art und Umfang der Baumpflanzungen (siehe auch Bestätigung nach Durchführung).

Die Zuschüsse werden aus Mitteln des Sondervermögens "Klima- und Transformationsfonds (KTF)" des Bundes zur Verfügung gestellt.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände
- Rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Kommunale Zweckverbände

nachfolgend werden diese Antragsberechtigten als „Kommunen“ bezeichnet

- Weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts sofern sie nicht dem Bund oder den Ländern zuzuordnen sind (zum Beispiel Kirchen)

Die Antragsberechtigung setzt voraus, dass die Antragsberechtigten im Zusammenhang mit der beantragten Fördermaßnahme keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts darstellen oder im Fall einer solchen

der Beihilfentatbestand aus anderen Gründen nicht erfüllt wird. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird im Einzelfall geprüft.

Interkommunale Zusammenarbeit

Es besteht die Möglichkeit, Zuschüsse auch in interkommunaler Zusammenarbeit zu beantragen, um Ressourcen zu bündeln und Synergieeffekte zu nutzen. Eine der teilnehmenden Kommunen stellt federführend den Antrag und wird Vertragspartei der KfW. Alles Weitere regeln die teilnehmenden Kommunen im Innenverhältnis. Alternativ kann auch der Landkreis einen Antrag für mehrere seiner Kommunen stellen.

Weiterleitung

Kommunen (Erstempfangende) dürfen Zuschüsse nur zweckbestimmt für förderfähige Maßnahmen an Dritte (Letztempfangende) weiterleiten, für die mit Ausnahme der Antragsberechtigung dieselben Förderbedingungen gelten wie für die Erstempfangenden. Bei Weiterleitung haften die Erstempfangenden für die zweckentsprechende Mittelverwendung, die Einhaltung des Beihilferechts und die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachweispflichten durch die Letztempfangenden.

Die Zuschüsse können zum Beispiel weitergeleitet werden an

- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund, das heißt unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 Prozent, bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 Prozent
- Kommunale und kirchliche Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften
- Kirchen, gemeinnützige Vereine oder Verbände, gemeinnützige Stiftungen

Eine Weiterleitung der Mittel an Unternehmen in privater Rechtsform oder Wohnungseigentümergeinschaften ohne kommunalen Gesellschafterhintergrund von mindestens 25 Prozent ist ausgeschlossen.

Antragsberechtigte weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht dem Bund oder den Ländern zuzuordnen sind (zum Beispiel Kirchen), sind nicht zur Weiterleitung berechtigt.

Auf der Grundlage der Zuschusszusage an die Erstempfangenden muss die Weiterleitung von Zuschüssen in Form eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Erstempfangenden und Letztempfangenden erfolgen, der insbesondere folgenden Inhalt regelt:

- Die genaue Bezeichnung (Name, Adresse) von Erstempfangenden und Letztempfangenden
- Die Höhe des Zuschusses zur Anteilfinanzierung (bis zur maximalen Höhe des in der Zuschusszusage an die Erstempfangenden zugesagten Zuschussbetrags)
- Den Förderzeitraum (bis längstens für den in der Zuschusszusage an die Erstempfangenden genannten Förderzeitraum)
- Den Verwendungszweck (entsprechend dem in der Zuschusszusage an die Erstempfangenden genannten Verwendungszweck)
- Die Bezeichnung der konkreten Maßnahmen der Letztempfangenden, die im Einzelnen gefördert werden sollen
- Die in Betracht kommenden förderfähigen Kosten (voraussichtliche Gesamtkosten der förderfähigen Maßnahmen)
- Die Dauer der Zweckbindung der mit Hilfe des Zuschusses geförderten Investitionen (entsprechend dem in der Zuschusszusage an die Erstempfangenden genannten Zeitraum)
- Voraussetzungen, die bei Letztempfangenden erfüllt sein müssen, um den Zuschuss an ihn weiterleiten zu können sowie gegebenenfalls Einzelheiten zur Antragstellung durch die Letztempfangenden (zum Beispiel Termine, Antragsunterlagen)
- Den Zeitpunkt, bis zu dem die Letztempfangenden den Verwendungsnachweis bei den Erstempfangenden vorzulegen hat (spätestens zu dem in der Zuschusszusage den Erstempfangenden genannten Zeitpunkt)
- Das Recht der Erstempfangenden die Abwicklung der geförderten Maßnahmen zu überwachen und den Verwendungsnachweis zu prüfen sowie die Auszahlung der Fördermittel an die Letztempfangenden
- Prüfungsrechte für die Erstempfangenden, das BMUKN, die KfW, den Bundesrechnungshof und deren Beauftragte
- Den Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund gegeben ist, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben der Letztempfangenden zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder

unvollständig waren, die Letztempfängenden bestimmte – im Vertrag im Einzelnen zu nennenden – Verpflichtungen nicht nachkommen oder der Zuschuss zweckwidrig verwendet wird

- Die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch die Letztempfängenden
- Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen

Förderfähige Maßnahmen

Es werden nur **freiwillige Maßnahmen** innerörtlich oder in Ortsrandlage von Siedlungen gefördert. Muss eine investive Maßnahme entsprechend einer öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung (zum Beispiel Auflage in einer Baugenehmigung, Ausgleichsverpflichtung) durchgeführt werden, ist sie nicht förderfähig. Altlastensanierungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) oder anderen Gesetzen sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine Förderung von Maßnahmen auf Flächen im privaten Eigentum nicht möglich.

Im Einzelnen sind die im Folgenden genannten Maßnahmen förderfähig.

Grundsätzlich sind begleitende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in den Modulen A bis D förderfähig. Das umfasst auch erstmalige Zertifizierungen des naturnahen Grünflächenmanagements.

Konzepte und Pläne in den Maßnahmen A.1 und B.1 sind nur förderfähig, wenn mindestens eine Maßnahme (angelehnt an die Maßnahme A.3 beziehungsweise B.2 bis B.4) aus dem Konzept umgesetzt wird. Eine Förderung für die Umsetzung muss entsprechend den Vorgaben der Maßnahmen A.3 oder B.2 bis B.4 zeitgleich mit der Förderung der Konzepte (Maßnahmen A.1 oder B.1) beantragt werden. Eine Förderung von Entsiegelungskonzepten D.1 ist nicht an eine investive Maßnahme gebunden.

Für die Nachnutzung der in Maßnahme D.2 entsiegelten Böden ist eine naturnahe Begrünung umzusetzen; dabei ist eine Nutzung der Förderung für Maßnahmen der Module A-C möglich.

Darüber hinaus sind Planungsleistungen auf den konkreten Projektflächen und -standorten ebenfalls förderfähig. Liegen bereits Planungen vor, kann die anschließende bauliche Umsetzung gefördert werden, sofern die fachlichen Mindestanforderungen berücksichtigt sind.

Die genauen Anforderungen an die Maßnahmen sind der Anlage zu diesem Merkblatt („Mindestanforderungen“, Formularnummer 600 000 5071) zu entnehmen.

Förderfähig sind auf dieser Basis ausschließlich die Anschaffung von Sachgütern, die Erbringung von Dienstleistungen Dritter (externe Kosten) sowie projektbezogene Personalkosten. Dies gilt ebenfalls für die mehrjährige Entwicklungspflege (B.5, C.6) im Rahmen der Projektlaufzeiten.

A Umstellung auf naturnahes Grünflächenmanagement

A.1 Erstellung von Pflegekonzepten und -plänen

(förderfähig nur bei Umsetzung mindestens der Maßnahme A.3)

A.2 Beschaffung von technischer Ausstattung

(förderfähig nur bei vorhandenem naturnahen Pflegekonzept)

A.3 Anlage- und Aufwertungsmaßnahmen von beziehungsweise zu naturnahen Grünflächen

(förderfähig nur bei vorhandenem naturnahen Pflegekonzept)

A.4 Aus- und Weiterbildung des Personals

(förderfähig nur bei vorhandenem naturnahen Pflegekonzept)

B Pflanzung von Bäumen

B.1 Erstellung von Stadtbaumkonzepten

(förderfähig nur bei Umsetzung mindestens einer der Maßnahmen B.2, B.3 oder B.4)

B.2 Pflanzung von Straßenbäumen

B.3 Pflanzung von Einzelbäumen

B.4 Nachträgliche Standortoptimierung zur Erhaltung von Bestandsbäumen

B.5 Mehrjährige Entwicklungspflege von Neupflanzungen

(förderfähig nur in Kombination mit der jeweiligen Maßnahme B.2 oder B.3)

C Schaffung von Naturoasen

C.1 Schaffung beziehungsweise Qualifizierung kleiner lokalklimatisch wirksamer Parkanlagen (sogenannte Pikoparks)

C.2 Schaffung von Naturerfahrungsräumen

C.3 Schaffung urbaner Waldgärten

C.4 Schaffung urbaner Wälder

C.5 Maßnahmen zur Renaturierung innerörtlicher Kleingewässer

C.6 Mehrjährige Entwicklungspflege bei Neupflanzungen

(förderfähig nur in Kombination mit der jeweiligen Maßnahme C.1 bis C.5; für C.2 und C.3 kann in diesem Zusammenhang auch eine fachliche/personelle Betreuung in der Aufbauphase der Naturoase mitgefördert werden)

D Entsiegelung

D.1 Erstellung von Entsiegelungskonzepten

D.2 Entsiegelungsmaßnahmen zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen

Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Förderprogramme des Bundes für die selbe Maßnahme ist ausgeschlossen. Die Einhaltung dessen muss im Antrag bestätigt werden.

Zuschussbetrag

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich **50** Prozent der förderfähigen Kosten. Im Falle finanzschwacher Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Haushaltsnotlage, z.B. über ein Haushaltssicherungskonzept, nachweisen können, beträgt der Zuschuss grundsätzlich **80** Prozent der förderfähigen Kosten.

Die Antragstellenden verpflichten sich zur Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Personalkosten

Für projektbezogene Personalkosten im Rahmen der in den Maßnahmen A.1, A.3, B.1 bis B.5, C.1 bis C.6 geförderten Maßnahmen gilt als Bemessungsgrundlage je Modul ein Höchstbetrag von maximal 72.000 Euro, angelehnt an ein Vollzeitäquivalent bis Entgeltstufe 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst. Im Rahmen der Maßnahme D.1 beträgt die Bemessungsgrundlage für die Personalkosten maximal 144.000 Euro. Förderfähig sind ausschließlich zusätzlich entstehende, projektbezogene Personalkosten. Personalkosten für über den kommunalen Haushalt grundfinanziertes Personal sind nicht förderfähig.

Entsiegelungsmaßnahmen

Die Kosten für Entsiegelungsmaßnahmen im Rahmen der Module A bis C dürfen nicht mehr als 20 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten für die entsprechende Maßnahme betragen.

Im Modul D.1 sind die förderfähigen Gesamtkosten auf 224.000 Euro begrenzt. Dies beinhaltet förderfähige Sachkosten für die Erstellung eines Entsiegelungskonzeptes bis zu 80.000 Euro.

Bei investiven Entsiegelungsmaßnahmen (Maßnahme D.2) sind projektbezogene Gesamtkosten für Entsiegelung, Entsorgung und naturnahe Begrünung in Höhe von maximal 1.000.000 Euro – jeweils für den gesamten Förderzeitraum - förderfähig. Als Richtwert gilt ein Kostensatz von 60 Euro pro entsiegeltem Quadratmeter. Flächen bis zu einer Größe von 1.000 Quadratmetern werden mit maximal 200 Euro pro Quadratmeter gefördert. Flächen ab einer Größe von 1.000 Quadratmetern werden mit maximal 100 Euro pro Quadratmeter gefördert. Beim Rückbau von oberirdischen baulichen Anlagen/Abriss von Gebäuden und Entsorgung dürfen die daraus resultierenden förderfähigen Kosten den Anteil von 30 Prozent an den Kosten für Abbruch und Entsorgung unterirdischer Materialien und Bodenbeläge nicht überschreiten. Die Kosten für die naturnahe Begrünung der entsiegelten Böden in D.2 sind nur bis zu einer Grenze von 10 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten für die entsprechende Maßnahme förderfähig.

Eine Aufstockung des Zuschussbetrages nach Zuschusszusage ist nicht möglich.

Förderzeitraum

Die geförderten Maßnahmen sollen grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten ab Datum der Zusage abgeschlossen sein.

Auf Antrag kann der Förderzeitraum einmalig um bis zu 24 Monate verlängert werden. Die Verlängerung kann in der Regel frühestens 6 Monate vor Ablauf des Förderzeitraums beantragt werden.

Bei Verlängerungsanträgen ist eine stichhaltige Begründung für die Verlängerung einzureichen.

Bei den Maßnahmen zur Entwicklungspflege B.5 sowie C.6 gilt ein Förderzeitraum von bis zu 36 Monaten im Anschluss an die Fertigstellung der zugrundeliegenden Umsetzungsmaßnahmen.

Antragstellung

Der zusagefähige Zuschuss muss für jeden eingereichten Antrag mindestens 15.000 Euro betragen.

Die Zuschüsse werden direkt bei der KfW in Berlin beantragt.

Anträge senden Sie uns bitte jeweils nur einmal, entweder

- Per E-Mail, dann bitte ausschließlich an: Kommune@kfw.de
- Oder per Post, dann bitte ausschließlich an die Anschrift:

KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin.

Für die Bearbeitung bei der KfW sind mit Antragstellung folgende Unterlagen einzureichen:

- Gesigelter Antrag (Formularnummer 600 000 5072), von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben
- Bestätigung zum Antrag (www.kfw.de/bza), von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben
(**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass in der Bestätigung zum Antrag in einer Übergangsphase die alten Förderhöhen hinterlegt sind. Zusagen erfolgen jedoch auf Basis der in diesem Merkblatt gültigen Förderhöhe. Bitte tragen Sie im Antragsformular, abweichend zur Bestätigung zum Antrag, den selbst ermittelten Zuschussbetrag auf Basis der dann aktuellen Förderhöhe ein. Die daraus resultierende Abweichung zwischen dem beantragten Zuschuss gemäß Antragsformular und der Bestätigung zum Antrag wird bis auf Weiteres durch die KfW manuell korrigiert.)
- Bei Beantragung der Maßnahme A.2 bis A.4 ohne gleichzeitige Beantragung von A.1: Grünflächenpflegeplan/-konzept oder zugelassenes Zertifikat zum bestehenden Grünflächenpflegeplan/-konzept
- Bei Beantragung der Maßnahme D.2: Lageplan und Fotos der Projektfläche

- Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz (Formularnummer 600 000 4574), sofern keine aktive Geschäftsbeziehung mit der KfW besteht
- Vollmacht und Unterschriftenprobenblatt (Formularnummer 600 000 0307), sofern andere Personen als die Vertretungsberechtigten nach den gesetzlichen Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen (siehe dazu die Gemeindeordnung/ Kreisordnung/ Zweckverbandsvorschriften der einzelnen Bundesländer) gegenüber der KfW zeichnungsberechtigt sein sollen
- Im Falle der Antragstellung durch Zweckverbände zudem den vollständigen Wortlaut der aktuellen Verbandssatzung und die Veröffentlichung der Verbandssatzung sowie ein aktuelles Mitgliederverzeichnis
- Im Falle der Antragstellung durch Kirchen zudem die Rechtsgrundlage nach einschlägigem Landes- oder Bundesrecht zum Nachweis der Rechtsform (zum Beispiel Kirchenverfassung), die Rechtsgrundlage zum Nachweis der Vertretungsbefugnis der handelnden Person (zum Beispiel Gemeindeordnung) sowie die Rechtsgrundlage und Bekanntmachung des verwendeten Kirchensiegels

Alle erforderlichen Formulare finden Sie auch unter www.kfw.de/444.

Bei einer Weiterleitung an Dritte sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Kooperationsvereinbarung zwischen der erstempfangenden und der letztempfangenden Kommune / Einrichtung gemäß Vorgaben im Abschnitt „Antragsberechtigte“ auf Seite 2 dieses Merkblatts in Kopie
- Bestätigung der Eignung des Vorhabens bei Weiterleitung an Dritte durch die Kommune (entsprechend Antragsformular)

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Vorhabenbeginn

Vor Beginn des Vorhabens muss die Zusage der KfW vorliegen.

Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Dies gilt auch für Verträge, die unter Vorbehalt einer Zuschussgewährung geschlossen werden. Vergabeverfahren für die geförderten Leistungen und/oder Lieferungen sollen erst nach Erhalt der Zuschusszusage begonnen werden. In jedem Fall muss sich die Auftragsvergabe auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Förderzeitraums liegt.

Planungs- und Beratungsleistungen, die nicht Bestandteil des Zuschussantrages werden, dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns.

Folgende Maßnahmen gelten nicht als Vorhabenbeginn:

- Umsetzung nicht-förderfähiger Maßnahmen
- Umsetzung förderfähiger, aber nicht geförderter Maßnahmen

Bereitstellung

Zwischenauszahlung

Auf Anforderung (Formularnummer 600 000 5105) kann eine Bereitstellung im 6-Monats-Rhythmus (jeweils für 6 Monate nachschüssig) erfolgen. Es können nur bis zum Abrufzeitpunkt tatsächlich angefallene Kosten finanziert werden. Zwischenauszahlungen sind ab einem Zahlungsbetrag von 5.000 Euro und maximal bis 90% des gesamten Zuschussbetrages möglich. Mit jeder Anforderung einer Zwischenauszahlung muss eine tabellarische Aufstellung der angefallenen Kosten mitgeliefert werden. Es wird empfohlen, die Mittel möglichst zeitnah bei der KfW abzurufen.

Schlussauszahlung

Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Vorlage und beanstandungsfreier Prüfung der Bestätigung nach Durchführung (Verwendungsnachweis) sowie der weiteren im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Unterlagen bei der KfW (siehe Kapitel „Nachweis der Mittelverwendung“) auf Anforderung der zuschussnehmenden Kommune / Einrichtung mit dem Formular "Auszahlung" (Formularnummer 600 000 5105).

Auszahlungstermin ist in der Regel der Ultimo des auf die beanstandungsfreie Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen beziehungsweise der Mittelverwendung durch die KfW folgenden Monats.

Für die Förderung der mehrjährigen Entwicklungspflege von Neupflanzungen (gemäß B.5 und C.6) gilt:

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nachschüssig nach Vorlage und beanstandungsfreier Prüfung der Bestätigung nach Durchführung (Verwendungsnachweis) sowie der weiteren im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Unterlagen bei der KfW (siehe Kapitel „Nachweis der Mittelverwendung“) auf Anforderung der zuschussnehmenden Kommune / Einrichtung mit dem Formular "Auszahlung" (Formularnummer 600 000 5105) für einen maximalen Förderzeitraum der Entwicklungspflege von 36 Monaten, die nach Ende der Umsetzungsmaßnahmen (erster Förderzeitraum) startet. Die Laufzeit der Gesamtmaßnahme kann somit maximal 84 Monate ab Datum der Zusage betragen.

Die KfW behält sich vor, den Zuschussvertrag mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist.

Auszahlungsaufträge senden Sie uns bitte jeweils nur einmal entweder

- Per E-Mail, dann bitte ausschließlich an: Kommune@kfw.de
- Oder per Post, dann bitte ausschließlich an die Anschrift: KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin

Nachweis der Mittelverwendung

Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des bewilligten Förderzeitraums zusammen mit der Anforderung der Schlussrate nachzuweisen. Folgende Unterlagen sind für den Nachweis der Mittelverwendung einzureichen:

- **Bestätigung nach Durchführung** (Verwendungsnachweis, <https://public.kfw.de/gBnD/>), von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben
- **Tabellarische Aufstellung der Kosten** (Formularnummer 600 000 5166)
- **Konzept** (A.1, B.1, D.1) in digitaler Form oder Papierform
- Maßnahme A.1: **Checkliste Grünflächenpflegekonzepte** (Formularnummer 600 000 5222) und Umsetzungsbeschluss
- Maßnahme B.1: **Checkliste Stadtbaumkonzepte** (Formularnummer 600 000 5107) und Umsetzungsbeschluss
- Maßnahmen A.3, B.2 bis B.4, C.1 bis C.5, D.2: **Geodaten** im Format Geojson, Shapefile (alle zugehörigen Dateien – mindestens die Dateien mit den Endungen „shp“, „prj“ und „dbf“ - als komprimierte ZIP-Datei) oder Geopackage (Geodaten senden Sie an: Geodaten-Kommunen@kfw.de) gemäß den Vorgaben der Handreichung Geodaten (Formularnummer 600 000 5191) sowie **Formular Metadaten** (Formularnummer 600 000 5288)
- **Konzept über die Verstetigung des Flächenbetriebs** nach Ablauf der fachliche Betreuung in der Aufbauphase für Naturerfahrungsräume (C.2) und Urbane Waldgärten (C.3)
- Maßnahme D.2: **Abschlussbericht** sowie **Bescheinigungen und Entsorgungsnachweis** über die fachgerechte Verwertung und Entsorgung der Abbruchmaterialien nach abfall- und umweltrechtlichen Bestimmungen, zusätzlich ein **Foto** der Projektfläche nach Umsetzung
- Maßnahmen A.3, C.1-C.5, D.2: Übermittlung der **Biotoptypenwerte** vor und nach der Umsetzung der Maßnahme sowie prognostiziert auf 2045 für den Nachweis der Verbesserung beziehungsweise des Erhalts der Biotoptypenwerte sowie zum Nachweis der Nachnutzung der entsiegelten Flächen durch eine naturnahe Begrünung
- Bei Weiterleitung der Fördermittel durch die Kommune an Dritte zusätzlich eine **Bestätigung** der Kommune über die Einhaltung der für die Weiterleitung einschlägigen Fördervoraussetzungen

Mit dem Verwendungsnachweis bestätigt die zuschussnehmende Kommune / Einrichtung für einen Zeitraum von 5 Jahren zu Evaluierungszwecken Unterlagen über die Umsetzung des Konzepts beziehungsweise die Fortschritte bei natürlichem Klimaschutz vorzuhalten und auf Verlangen des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), der KfW oder deren Beauftragten vorzulegen. Im Falle der Weiterleitung an Dritte bestätigt die Kommune, dass diese Verpflichtung entsprechend an begünstigte Dritte übertragen wurde.

Die KfW behält sich darüber hinaus die Nachforderung gegebenenfalls weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung vor. Die positive Prüfung der vorgenannten Unterlagen durch die KfW ist Voraussetzung für die Auszahlung der Schlussrate.

Bei Nichterfüllung der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Anforderungen behält sich die KfW die (gegebenenfalls anteilige) Rückforderung des bereits ausgezahlten Zuschussbetrages sowie die nachträgliche Erhebung eines Verzinsungsanspruches für die Dauer der ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Zuschussmittel, gerechnet vom Tag, der der Auszahlung folgt, vor. Es gilt ein Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bei Nichterfüllung weiterer der Zuschussgewährung zugrunde liegender Anforderungen, behält sich die KfW die (gegebenenfalls anteilige) Rückforderung bereits ausgezahlter Zuschussbeträge sowie die Erhebung eines Verzinsungsanspruches für die Dauer der ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Zuschussmittel, gerechnet vom Tag, der der Auszahlung folgt, vor. Es gilt ein Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

Zweckbindungsfristen, Rechtsfolgen bei Verstößen

Die zuschussnehmenden Kommunen / Einrichtungen verpflichten sich bezüglich der geförderten Maßnahmen mindestens folgende Zweckbindungsfristen einzuhalten:

Die Zweckbindungsfrist beträgt für

- Investitionen in Geräte und sonstige Gegenstände mindestens 3 Jahre nach Anschaffung beziehungsweise Fertigstellung beziehungsweise die in Anhang 2 (förderfähige Geräteklassen) benannte Zweckbindungszeit
- Investitionen in Renaturierungs- und Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, die Errichtung von Naturoasen mindestens bis zum Jahr 2045

Während dieser Zeit ist die zuschussnehmende Kommune / Einrichtung verpflichtet, die zweckdienliche Nutzung sicherzustellen. Für anfallende Pflege- und Wartungskosten muss die zuschussnehmende Kommune / Einrichtung aufkommen. Sollten sich in diesem Zeitraum Änderungen in den Nutzungs-, Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen ergeben, sind diese unverzüglich während der Vertragslaufzeit der KfW und nach Vertragsablauf dem BMUKN beziehungsweise einer von ihm beauftragten Stelle anzuzeigen. Eine Wahrung der Zuschussfähigkeit ist nur gewährleistet, wenn eine Zustimmung der KfW oder des BMUKN beziehungsweise der von ihm beauftragten Stelle eingeholt wurde. Sämtliche Pflichten zur Wartung, Pflege und Verwertung sind durch die das Eigentum neu übernehmenden Personen / Einrichtungen beziehungsweise die verfügbungsberechtigten Personen / Einrichtungen zu übernehmen.

Während der Vertragslaufzeit ist dies:

KfW Niederlassung Berlin

10865 Berlin

E-Mail: Kommune@kfw.de

Nach Vertragsablauf ist dies:

Bundesamt für Naturschutz

Konstantinstr. 110 | 53179 Bonn

E-Mail: foerderung@bfn.de

Die zuschussnehmende Kommune / Einrichtung hat die Verpflichtung zur Erfüllung der Zweckbindungsfristen im Antrag auf Förderung und im Rahmen des Verwendungsnachweises zu bestätigen.

Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist durch die zuschussnehmende Kommune / Einrichtung kann der Zuschuss anteilig, aber auch insgesamt zurückgefordert werden.

Durch den Zuschuss erlangte Zinsvorteile sind an die KfW abzuführen. Die erlangten Zinsvorteile berechnen sich für den Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Zuschusses bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zuzüglich fünf Prozentpunkten.

Wird die Nichteinhaltung der Zweckbindung nach Vertragsablauf, zum Beispiel im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, sind die erlangten Zinsvorteile an beauftragte Dritte abzuführen. Für die Berechnung erlangter Zinsvorteile gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

Beihilferechtliche Regelungen

Investitionsvorhaben, in deren Zusammenhang die antragstellenden Personen und Einrichtungen eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts ausüben, sind in diesem Programm nicht förderfähig, es sei denn, der Beihilfentatbestand wird aus anderen Gründen nicht erfüllt. Die KfW behält sich eine entsprechende Prüfung vor.

Wird der Zuschuss durch eine Kommune an Dritte weitergereicht, haben auch diese das Beihilferecht zu beachten. Die jeweilige Kommune muss in diesen Konstellationen gewährleisten, dass die Zuschussmittel entweder beihilfenfrei weitergegeben oder beihilfenkonform über ein bestehendes Beihilferegime (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder der De-minimis-Verordnung) abgebildet werden. Im Fall einer beihilfenkonformen Ausgestaltung sind die in der jeweils zugrundeliegenden Verordnung vorgegebenen Verpflichtungen, wie zum Beispiel Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten vollständig von der Kommune als beihilfegewährende Stelle einzuhalten. Hiernach sind bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen durch die Kommune eine De-minimis-Bescheinigung beziehungsweise im Fall der Gewährung von Beihilfen unter der AGVO eine Kumulierungserklärung der Dritten einzuholen. Die KfW behält sich vor, die Einhaltung dieser Vorgaben stichprobenartig zu überprüfen.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise Beihilfehöchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im Merkblatt „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“ (Formularnummer 600 000 0065).

Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Mittel aus dem Sondervermögen "Klima- und Transformationsfonds" des Bundes.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten der Zuschussempfängenden

Zu Begleit- und Kontrollzwecken hat die zuschussempfangende Kommune / Einrichtung gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), der KfW und dem Bundesrechnungshof oder deren Beauftragten jederzeit Auskünfte zu erteilen. Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen hat die zuschussempfangende Kommune / Einrichtung die inhaltliche und kostenmäßige Abgrenzung zu etwaigen anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen.

Die KfW behält sich vor, jederzeitige Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen einschließlich einer Überprüfung der Rechnungen und Nachweise durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen. Des Weiteren ist das BMUKN oder vom Bundesministerium beauftragte zuverlässige Dritte berechtigt, eine Vor-Ort-Besichtigung der geförderten Investitionsmaßnahme durchzuführen.

Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit

Auf die Förderung mit Mitteln aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) der Bundesregierung ist in geeigneter Weise unter Nutzung der nachstehend abgebildeten Logos des BMUKN und des ANK öffentlichkeitswirksam hinzuweisen.

Im Auftrag des:



**Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit**



Dabei sollen die Logos des BMUKN und des ANK in angemessener Art und Weise gut sichtbar eingesetzt werden, zum Beispiel

- Auf / an öffentlich sichtbaren Fördergegenständen (insbesondere Beschilderung von Flächen, geförderten Maschinen oder ähnlichem)
- in Berichten, Veröffentlichungen und allen förderbezogenen Publikationen (zum Beispiel Programmheften, Broschüren, Briefköpfen, Plakatwänden, Transparenten)
- bei weiteren Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Messen, Internetauftritte oder Websites, Social Media-Kanäle, Veranstaltungen)
- im elektronischen Schriftverkehr

Für den Einsatz und die Platzierung des Logos (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt das unter <https://www.bundesumweltministerium.de/ank-logo> verfügbare Manual (Zugangsdaten werden von der KfW zur Verfügung gestellt).

Medien (Printerzeugnisse, Websites, Newsletter, etc.), die mit Zuschussmitteln erstellt werden, sind mit dem Zusatz „Gefördert im ANK mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ zu versehen. Gegebenenfalls ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Bericht die Auffassung und Meinung der Zuschussempfängenden wiedergibt und nicht mit der Auffassung der Zuschussgebenden übereinstimmen muss.

Projekte im Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz sollen unter anderem die Natur schützen und die biologische Vielfalt in Deutschland fördern. Daher sollen umweltfreundliche Ressourcen und Herstellungsprozesse für alle Materialien, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit angefertigt werden, zum Einsatz kommen.

In allen Berichten und bei allen öffentlichkeitsorientierten Maßnahmen ist auf den Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache zu achten.

Die Einhaltung der oben genannten Hinweise ist zu dokumentieren und entsprechende Nachweise sind nach Durchführung der Vorhaben vorzuhalten (zum Beispiel durch Fotos oder sonstige Belege).

Datenweitergabe

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, das Bundesamt für Naturschutz sowie das Umweltbundesamt erhalten die im Rahmen des Fördervorganges bereitgestellten und erhobenen Daten, einschließlich der Daten zu den Antragstellern (Kommunen und Einrichtungen), und dürfen diese zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben nutzen und zur Information der Öffentlichkeit verwenden. Diese Daten dürfen ferner durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, das Bundesamt für Naturschutz und das Umweltbundesamt an weitere Behörden sowie an von ihnen jeweils beauftragte Dritte zur internen Verwendung und weiteren Verarbeitung (insbesondere zu Forschungszwecken sowie zu Zwecken des Umweltmonitorings, der Evaluation und Erfüllung nationalgesetzlicher, europäischer und internationaler Berichtspflichten gemäß § 10 Bundesklimaschutzgesetz und weiterer gesetzlicher Vorschriften) weitergegeben werden.

Anlagen zum Merkblatt

„Mindestanforderungen NKK- Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ einschließlich folgender Anhänge:

Anhang 1 „Liste nicht förderfähige Gehölze“

Anhang 2 „Förderfähige technische Geräteklassen“

Auftrag und Durchführung

Das Produkt NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen wird im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit durchgeführt.



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit